Az.: 5 A 651/12
2 K 839/10

Ausfertigung

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags, Duldung der Zwangsvollstreckung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 18. März 2014

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Juli 2012 - 2 K 839/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 4.147,05 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Juli 2012 bleibt ohne Erfolg. Das angegriffene Urteil begegnet nicht den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit und die Rechtssache weist auch keine grundsätzliche Bedeutung auf.

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen einen Duldungsbescheid vom 3. Dezember 2008. Danach soll sie die Zwangsvollstreckung in das im Grundbuch von K..... auf Bl. .... unter der Nr. 1 eingetragene Grundstück dulden. Dieses Grundstück hatte sie im Wege der Zwangsvollstreckung durch Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts D..... am 1. November 2007 erworben. Eine Forderung des Beklagten wurde mangels rechtzeitiger Anmeldung beim geringsten Gebot nicht berücksichtigt. Der Duldungsbescheid wurde ausweislich des elektronischen Postausgangsbuchs des Beklagten am 4. Dezember 2008 zur Post gegeben. Die Klägerin erhob am 2. Februar 2009 Widerspruch. Der Bescheid sei ihr am 5. Januar 2009 zugegangen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Bescheid vom 3. Dezember 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. April 2010 aufgehoben. Zur Begründung führt es aus, das Widerspruchsverfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Bescheid sei der Klägerin am 5. Januar 2009 zugegangen. Zumindest bestünden Zweifel an einem früheren Zugang, was sich

zu Lasten des Beklagten auswirke. Der Bescheid sei auch materiell rechtswidrig, weil die gegenüber dem Voreigentümer auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last durch den Zuschlag des Amtsgerichts D..... am 1. November 2007 gemäß § 91 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 ZVG erloschen sei, weil sie mangels rechtzeitiger Anmeldung bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt worden sei.

Hiergegen wendet der Beklagte in der Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung ein, das Urteil begegne ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit. Die Klage sei bereits unzulässig, da die Klägerin nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben habe. Der angefochtene Bescheid sei am 4. Dezember 2008 auf den Postweg gegeben worden. Deshalb gelte die Zustellungsfiktion nach § 3 Abs. 1 SächsKAG i. V. m. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO. Danach gelte ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt werde, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sei. Diese Zustellungsfiktion sei auch im Zuge der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung nicht widerlegt worden. Das bloße Bestreiten der Rechtzeitigkeit des Zugangs durch den Empfänger des Bescheids reiche nicht aus. Vielmehr sei er verpflichtet, sein Vorbringen im Rahmen des Möglichen zu substantiieren, um Zweifel an der gesetzlichen Vermutungsregelung zu begründen. Er müsse Tatsachen vortragen, die den Schluss darauf zuließen, dass ein anderer Geschehensablauf als der typische Zugang binnen drei Tagen nach Aufgabe zur Post ernstlich in Betracht zu ziehen sei. An einer solchen Darlegung fehle es hier. Der vom Gericht vernommene Zeuge habe lediglich dargelegt, dass ihm am 5. Januar 2009 der Bescheid vorgelegt worden sei. Zu einem früheren Zeitpunkt habe er aber keine Angaben machen können. Hinzu komme, dass die Klägerin die eingehende Post regelmäßig mit einem Eingangsstempel versehe. Sie habe es indes unterlassen, den bei ihr tatsächlich eingegangenen Bescheid vorzulegen. Hinzu komme, dass nach der Aussage der Zeugin B..... sich die Zeugin D..... bei einem Telefonat am 5. Januar 2009 dahingehend geäußert habe, dass die Angelegenheit zum Duldungsbescheid bei der Klägerin noch nicht habe bearbeitet werden können, weil bislang niemand dagewesen sei. Auch die Rechtsanwältin habe Urlaub. Aus dieser Aussage lasse sich die Schlussfolgerung herleiten, dass der Bescheid zu diesem Zeitpunkt schon einige Zeit vorgelegen habe. Darüber hinaus sei das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Beitragsbelastung im Wege der Zwangsversteigerung erloschen

sei. Abwasserbeiträge ruhten nach § 24 SächsKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück. Es handele sich um eine dem Grundstück immanente Belastung, die unabhängig von der Durchführung eines Zwangsversteigerungsverfahrens fortbestehe. Beim Erwerb eines Grundstücks im Rahmen einer Zwangsversteigerung könne kein berechtigtes Vertrauen darauf entstehen, dass mit dem Erwerb des Grundstücks zugleich auch die auf dem Grundstück lastenden einmaligen öffentlich-rechtlichen Lasten endgültig erlöschen würden. Entstehe eine Beitragspflicht mangels wirksamer Satzung des Erschließungsträgers erst nach Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens, sei der Ersteigerer durch die Zwangsvollstreckung nicht geschützt. Gleiches müsse gelten, wenn die Erschließungsbeitragsforderung bereits vor der Zwangsvollstreckung entstanden sei. § 52 Abs. 1 ZVG beziehe sich ersichtlich nur auf die im Grundbuch eintragungsfähigen Rechte. Nicht eintragungsfähige Rechte, wie z. B. öffentliche Baulasten oder Beitragsforderungen, würden vom Zwangsversteigerungsverfahren nicht berührt. Die Grundstücksbelastung wegen einer Beitragsforderung sei bereits durch die gesetzliche Regelung in § 24 SächsKAG hinreichend dokumentiert. Deshalb bedürfe es auch keines gesonderten Eintrags in ein Verzeichnis. Da der Senat in einem Eilverfahren ausdrücklich offen gelassen habe, ob § 52 Abs. 1 ZVG auch bei öffentlichen Lasten Anwendung finde, habe die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung.

1. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

a) Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Klage der Klägerin zulässig ist.

Der angegriffene Bescheid war zum Zeitpunkt der Einlegung des Widerspruchs am 2. Februar 2009 noch nicht bestandskräftig. Zwar ist der Bescheid ausweislich des

Postausgangsbuches des Beklagten bereits am 4. Dezember 2008 zur Post gegeben worden. Gleichwohl gilt der Bescheid nicht als am 7. Dezember 2008 zugegangen, weil die Klägerin glaubhaft gemacht hat, dass ihr der Bescheid erst am 5. Januar 2009 zugegangen ist, und der Beklagte einen früheren Zugang des Bescheides nicht nachgewiesen hat. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, bei einer Übermittlung im Inland am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Senats bestehen Zweifel am Zugang des Verwaltungsaktes nicht bereits dann, wenn der Abgabenpflichtige den Zugang des Bescheids schlicht bestreitet (SächsOVG, Urt. v. 22. Dezember 2010 - 5 A 173/08 -, juris Rn. 25). Vielmehr muss der Empfänger Umstände vortragen und glaubhaft machen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, berechtigte Zweifel am Zugang des Verwaltungsakts zu begründen (SächsOVG, Urt. v. 22. Dezember 2010 a. a. O.). Dies gilt insbesondere, wenn nicht der Zugang des Bescheids überhaupt, sondern der Erhalt innerhalb des Dreitagezeitraums von § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO bestritten wird (vgl. BFH, Beschl. v. 20. April 2010 - III B 124/10 -, juris). Im vorliegenden Fall hat die Klägerin solche Umstände vorgetragen und glaubhaft gemacht. Ausweislich des Sitzungsprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2012 hat der bei der Klägerin beschäftigte Zeuge L..... ausgeführt, dass am früheren Sitz der Klägerin in der G..... Straße in D..... sich eine Vielzahl von Briefkästen unterschiedlicher Firmen befunden hätten und es dort häufig zu Postverwechslungen gekommen sei. In einer nach einem Hinweis des Senats vorgelegten eidesstattlichen Versicherung hat eine damalige Angestellte der Klägerin an Eides statt versichert, dass bei der Klägerin die Post jeden Tag aus dem Briefkasten geholt, abgestempelt und an die jeweilige Abteilung weitergegeben worden sei. Sie habe den Duldungsbescheid am 5. Januar 2009 dem Briefkasten entnommen und sofort an die Sachbearbeiterin Frau D..... weitergegeben. Sie hätten dann den Zeugen L..... dazu geholt, um den weiteren Verfahrensweg zu besprechen. Dem steht die Aussage der Zeugin B....., dass sie wohl am 5. Januar 2009 mit Frau D..... telefoniert und dieser der Bescheid vorgelegen habe, aber noch nicht habe bearbeitet werden können, nicht entgegen. Somit hat die Klägerin glaubhaft gemacht, dass ihr

der Bescheid erst am 5. Januar 2009 zugegangen ist. Den Nachweis eines früheren Zugangs konnte der Beklagte nicht führen.

b) Das angegriffene Urteil begegnet auch nicht deshalb ernstlichen Zweifeln, weil das Verwaltungsgericht von der Begründetheit der Klage ausgegangen ist.

Nach der Rechtsprechung des Senats stellt eine öffentliche Last gemäß § 24 SächsKAG ein Recht an einem Grundstück dar, das im Rahmen der Zwangsversteigerung des Grundstücks durch den Zuschlag gemäß § 91 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 ZVG erlischt, wenn es mangels rechtzeitiger Anmeldung bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt wurde (vgl. § 45 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 1 ZVG), ohne dass es darauf ankommt, ob die Anmeldung verschuldet oder unverschuldet unterlassen wurde. Denn das Zwangsversteigerungsgesetz enthält keine entsprechenden Ausnahmeregelungen für öffentliche Lasten, sondern bezieht in § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG öffentliche Lasten des Grundstücks ausdrücklich ein. Zudem gebietet es der Gesetzeszweck, den Ersteher des zwangsversteigerten Grundstücks auch vor Ansprüchen gegen das Grundstück in Folge auf ihm ruhender öffentlicher Lasten gemäß § 24 SächsKAG zu schützen, die bei der Feststellung des geringsten Gebots unberücksichtigt geblieben sind (SächsOVG, Urt. v. 30. September 2013 - 5 A 79/11 -, juris Rn. 30; Beschl. v. 7. März 2013 - 5 A 278/10 -, juris Rn. 8, 15 bis 17, m. w. N.). Die Rechtsprechung, wonach öffentliche Baulasten nach dem Bauordnungsrecht der Länder in der Zwangsversteigerung selbst dann nicht erlöschen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt worden sind, kann nicht auf die gemäß § 24 SächsKAG entstehenden öffentlichen Lasten übertragen werden (SächsOVG, Urt. v. 30. September 2013 a. a. O. Rn. 32 f.). Während öffentliche Baulasten die Aufgabe haben, (bau-)rechtmäßige Zustände zu sichern, deren Aufrechterhaltung es im öffentlichen Interesse rechtfertigen kann, die Rechtsfolge des Erlöschens in der Zwangsvollstreckung auszuschließen, ähneln öffentlich-rechtlich begründete Grundpfandrechte für Beitragsforderungen privatrechtlichen Grundpfandrechten.

Die Begründung des Zulassungsantrags gibt dem Senat keinen Anlass, diese Rechtsprechung zu ändern. Der Gesetzeszweck des § 52 Abs. 1 Satz 2 ZVG, den Ersteher des zwangsversteigerten Grundstücks auch vor Ansprüchen gegen das

Grundstück infolge auf ihm ruhender öffentlicher Lasten gemäß § 24 SächsKAG zu schützen, gebietet es, dass diese öffentlichen Lasten erlöschen, wenn sie nicht beim geringsten Gebot berücksichtigt sind. Allein aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 SächsKAG kann der Ersteigerer nicht erkennen, ob in seinem Fall eine öffentliche Last nach § 24 SächsKAG auf dem Grundstück lastet oder nicht. Im Gegensatz zur Baulast, die aus dem Baulastenverzeichnis (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 SächsBO) ersichtlich ist, ist die öffentliche Last nach § 24 SächsKAG auch nicht auf einfache Weise feststellbar. Eine bestehende öffentliche Last nach § 24 SächsKAG erlischt somit soweit, wie sie nicht beim geringsten Gebot berücksichtigt ist. Dass § 52 Abs. 1 Satz 2 ZVG der künftigen Entstehung von Beitragsforderungen und öffentlichen Lasten nicht entgegensteht, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Vorschrift schützt den Ersteigerer (nur) davor, dass nach dem Zuschlag (bestehende) Ansprüche gegen das Grundstück geltend gemacht werden, die er nicht kannte und deshalb nicht in seine Kalkulation mit einbeziehen konnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. September 1984, BVerwGE 70, 91, 94). Vor der Entstehung künftiger Forderungen schützt die Vorschrift nicht. Der Ersteher trägt vom Zuschlag an die Lasten des Grundstücks (§ 56 Satz 2 ZVG).

2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

Die von dem Beklagten sinngemäß aufgeworfene Frage, ob eine öffentliche Last gemäß § 24 SächsKAG bei der Zwangsversteigerung erlischt, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt wurde, hat der Senat inzwischen entschieden (SächsOVG, Urt. v. 30. September 2013 - 5 A 79/11 -, juris Rn. 30, sowie Beschl. v. 7. März 2013 - 5 A 278/10 -, juris Rn. 8, 15 bis 17). Auch das

Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass öffentliche Lasten wegen Abgabenforderungen erlöschen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt wurden (BVerwG, Urt. v. 7. September 1984, BVerwGE 70, 91, 92 f.). Somit bedarf es nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust Döpelheuer Tischer

Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht